

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2021

Osnabrück, den 15. Oktober 2021

Nr. 16

Stadt Osnabrück

20. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006
in der Fassung vom 15. 12. 2020
für das Kalenderjahr 202149

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück49

Stadt Osnabrück

**20. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006
in der Fassung vom 15. 12. 2020
für das Kalenderjahr 2021**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), sowie §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und § 13 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. 2005, 381), jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Osnabrück, die folgende 20. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Osnabrück vom 28. 03. 2006 in der Fassung vom 15. 12. 2020 in seiner Sitzung am 09. 02. 2021 beschlossen:

Artikel 1:

In der Anlage (Gebührentarif) wird die folgende Formulierung neu gefasst:

3.3 Erdwahlgrabstätten in gestalteten Flächen, je Grabstelle je Jahr

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Osnabrück, den 09. 02. 2021

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 5. 10. 2021 gemäß § 10 Bau-
gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 661 – Atterstraße 117 und 119 –
(vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren)

Planbereich: Atterstraße 117 und 119

Der Bebauungsplan mit Begründung und einem Vorhaben- und Erschließungsplan kann im Internet unter <http://geo.osnabrueck.de/> oder im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 15. 10. 2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.